

Arbeitsgruppe 5:

Berichte der Betreuerinnen und Betreuer an das Betreuungsgericht

OLIVER RENNER
ROLAND SCHLITT

Vorschlag für den Ablauf

2

1. **Historie** der §§ 1839 + 1840 BGB
2. Berichts**beispiele** aus der Praxis
3. Welche **Funktionen** erfüllt der Bericht?
4. **Informationspflicht** ↔ **Schweigepflicht**
Welche Informationen muss/darf der Betreuer an das Gericht weiterleiten?
5. **Erfahrungsaustausch** der Teilnehmer
6. Gibt es den „**perfekten**“ Bericht?

EHRENAMTLICHER BETREUER:

3

"Bei mir steht mal wieder der Jahresbericht an. Ich weiß schon gar nicht mehr, was ich schreiben soll. Sooo viel ändert sich ja nicht. Letztes Jahr war mein Bericht zu kurz und ich wurde aufgefordert, ausführlicher zu schreiben. Aber was schreibt Ihr denn da so rein, wenn es keine Veränderungen gab, keine gesundheitlichen Probleme ... ich bin ratlos ... die grundlegenden Dinge habe ich nun alle mitgeteilt."

BERUFSBETREUER:

"Ist ein Betreuungsgericht trotz sorgfältiger Bemühungen nicht mit dem Bericht zufrieden, kann man es ruhig auffordern, genau zu benennen (sprich: Fragen zu stellen), was es denn noch alles wissen möchte. Es kann vom Betreuer nicht erwartet werden, einen publikationsreifen Roman zu verfassen."

RECHTSPFLEGER:

"Den von unserem OLG hierfür bereitgestellten Vordruck finde ich absolut daneben. Kreuzchen hier und da und seitenweise nur Fragen zum Geld. Das ist doch kein Bericht über die Führung einer Betreuung. Hinzu kommt, dass die Berufsbetreuer im selben Zeitraum ohnehin abrechnen und die ganzen Finanzabfragen auf dem Bericht somit überflüssig sind."

"Ich hätte gern wirklich etwas mehr **Bericht.**"

Historie der § 1839 + § 1840 BGB

§ 1839 Auskunftspflicht des Vormunds

Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem **Vormundschaftsgericht** auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

§ 1839 Auskunftspflicht des Vormunds

Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem **Familiengericht** auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

§ 1840 BGB

Seit 1900

1992 – Einführung des Betreuungsrechts

2005 – Einführung der pauschalierten Vergütung

2011 – Gesetz zur Änderung des
Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Fassung vor 1992

§ 1840 Abs. I

Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgericht Rechnung zu legen.

Vor Einführung des Betreuungsrechtes

- ▶ Keine gesetzliche Regelung über eine Berichtspflicht
- ▶ Eine Auskunftspflicht ergab sich aus § 1839 BGB – eine regelmäßige Pflicht zur Berichterstattung war jedoch nicht vorgesehen.

Betreuungsgesetz - BtG vom 12.9.1990

11

Wegfall der
Gebrechlichkeitspflegschaft

Einführung des Betreuungsrechtes

seit 1.1.1992

Einführung des Betreuungsrechtes 1.1.1992

Fassung vor 1992

entsprechende Anwendung auf
GEBRECHLICHKEITSPFLEGSCHAFT

§ 1840 Abs. I

Der Vormund hat über
seine Vermögensver-
waltung dem
Vormundschaftsgericht
Rechnung zu legen.

§ 1840 Abs. I + II

(1) Der Vormund hat über die
persönlichen Verhältnisse des
Mündels dem
Vormundschaftsgericht
mindestens einmal jährlich zu
berichten.

(2) Der Vormund hat über
seine Vermögensverwaltung
dem Vormundschaftsgericht
Rechnung zu legen.

- ▶ *Im geltenden Vormundschaftsrecht ist die Vermögenssorge ausführlich geregelt, die Personensorge steht weitgehend im Hintergrund. **Die Neuregelung verbessert die Betreuung gerade auch im Bereich der Personensorge für Volljährige.***
- ▶ § 1839 sieht eine Auskunftspflicht über die persönlichen Verhältnisse auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts vor. **Über diese persönlichen Verhältnisse soll in Zukunft regelmäßig, zumindest einmal jährlich, berichtet werden.**
- ▶ **Die Form des Berichts soll nicht vorgeschrieben werden.** Eine jährliche Berichterstattung erscheint in der Regel ausreichend, um das Vormundschaftsgericht über den Stand und die Entwicklung der Lebensumstände des Mündels zu informieren.

Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern

Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG

2005

- ▶ Die Darstellung der Betreuertätigkeit im Rahmen der Vergütungsanträge gegenüber dem Vormundschaftsgericht fällt weg.
- ▶ Über die Führung der Betreuung gelangen somit immer weniger Informationen zum Betreuungsgericht.
- ▶ Die vorgelegten Jahresberichte (oft im Rahmen des amtlichen Vordrucks erstellt) sind aber weiterhin eher kurz gehalten, so dass das Gericht sich kein ausreichendes Bild über den Betreuten, die Führung der Betreuung, die Entwicklung des Betroffenen sowie das Verhältnis zwischen Betreuer und Betreutem machen kann.

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

G. v. 29. Juni 2011 BGBl. I S. 1306

seit 6. Juli **2011**

Fassung 1.1.1992

§ 1840 Abs. I

(1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Vormundschaftsgericht mindestens einmal jährlich zu berichten.

Fassung seit 6.7.2011


§ 1840 Abs. I

Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten.

Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.

Jürgens – Komm. zum Betreuungsrecht:

- ▶ Das Betreuungsgericht kann seiner Aufsichtspflicht (§ 1837 Abs. 2) nur genügen, wenn es über entsprechende Informationen verfügt.
- ▶ Die Auskunftspflicht über die persönlichen Verhältnisse ist nicht an die Personensorge gebunden. Auch der Betreuer, dem nur die Vermögenssorge zugewiesen ist, hat über die persönlichen Verhältnisse zu berichten

- ▶ Der Inhalt des Berichts wird durch seinen Zweck bestimmt: Das Gericht soll sich ein Bild davon machen können, ob der Vormund seiner Pflicht, das Mündelwohl im persönlichen Bereich zu wahren und zu fördern, nachzukommen vermag.
- ▶ Eine Form des Berichts ist nicht vorgesehen; das eröffnet die Chance, den Bericht in einem persönlichen Gespräch entgegenzunehmen, statt einen schriftlichen Bericht einzufordern, der den Vormündern neben den ohnehin anfallenden büromäßigen Vorgängen schwer fallen dürfte. 

Beispiele zu § 1840 BGB

- Wie sind Ihre Erfahrungen?
- Wie ausführlich sind Ihre Berichte?
- Welche Informationen werden im Jahresbericht erwartet?
- Berichten die Betreuer stets freiwillig über rückgefragte Punkte?
- Werden Vordrucke verwendet?

Einreichung des
Berichtes



Prüfungspflicht des
Betreuungsgerichts

Sind die Rechte des Betreuten aus § 1901 BGB ausreichend gewahrt?

22

Abs. 2 Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht.

Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Abs. 3 Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. (...) Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

Auszug aus Bericht: „die Betreute bockt.....“

Abs. 4 Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen.

In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

- ▶ Gibt es einen Betreuungsplan?
- ▶ Wurden die Ziele erreicht?

Abs. 5 1 Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

2 Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

- ▶ Ist die Betreuung noch nötig?
- ▶ Sind die angeordneten Wirkungskreise noch angemessen?

- ▶ Schlüssigkeitsprüfung
- ▶ Abgleich mit Informationen aus dem Vorjahr
- ▶ Sachliche Richtigkeit
- ▶ Überprüfung der tatsächlichen Gegebenheiten?
Amtsermittlung!? Anhörung der Betreuten?
- ▶ Berichte enthalten sehr oft bereits persönliche Bewertungen durch Betreuer...
- ▶ Möglichkeiten und Grenzen des Bereuungsgerichtes im Rahmen der ebenfalls engen zeitlichen Ressourcen (AG Kassel beispielhaft für 2013 pro Fall 96 Minuten „Rechtspflegerzeit“)
- ▶ Schlussfolgerungen aus dem Bericht
- ▶ Tätigwerden des Betreuers/des Gerichtes:
Einschränkung/Erweiterung des Wirkungskreises, Aufhebung Betreuung, Betreuerwechsel

"Brisante" Angaben im Bericht

Informationspflicht ↔ Schweigepflicht
Welche Informationen muss/darf der
Betreuer an das Gericht weiterleiten?

„Mein Betreuer betreibt einen schwunghaften Drogenhandel.

Er bezieht Leistungen nach SGB II, über die er selbst ausschließlich verfügt.

Die Selbstverwaltungserklärung ist beigelegt.

Über die Einkünfte aus den Drogengeschäften kann ich natürlich keine Rechnung legen..“

(W., Betreuer - Berichtsinhalt)

"Ein Strafverfahren gegen einen meiner Betreuten ist kürzlich zweitinstanzlich vor dem Landgericht verhandelt worden.

Der Betreute wusste logischerweise alles, der Anwalt und ich eben auch. Alle drei wussten alles.

Für den Anwalt gilt die Schweigepflicht, auch der Betreute braucht als Angeklagter nix zu sagen (...) der Vorsitzende hat mich ohne Ankündigung (geladen war ich als Betreuer) in den Zeugenstand gerufen, mich belehrt und ich musste "auspacken".

Es war in diesem Fall kein Drama, zumal der Betreute voll geständig war ... ich war aber wirklich am Überlegen, die Aussage zu verweigern und die Sache mal durch die Instanzen zu jagen.

Dem Betroffenen hätts nix geholfen und ich hätte evtl. ne Strafe eingefangen.,,

Gr. Rudi (Betreuer) (aus forum-betreuung.de)

"Tja, das mit der Schweigepflicht ist ein echtes Problem ... nach meinem Eindruck auch endgültig noch gar nicht geklärt."

(forum)

Und was macht das Betreuungsgericht mit solchen „vertraulichen“ Angaben?

Aus Sicht des
Betreuers:

Verletzung der „Schweigepflicht“ durch den Betreuer mit strafrechtlichen Folgen?

31

§ 203 StGB gilt nicht.

Der Betreuer unterliegt nicht der Schweigepflicht. Das ist problematisch, da er Informationen über den Betreuten von Personen bekommen darf/muss, die eigentlich die Schweigepflicht zu wahren haben.

Nach geltender Rechtslage hat der Betreute keinerlei Datenschutz und keinerlei Intimsphäre. In Strafverfahren gegen den Betreuten muss der Betreuer als Zeuge aussagen.

(BtPrax Online)

Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren?

32

§ 52 ff StPO regeln kein Aussageverweigerungsrecht des Betreuers

FAZIT

Nach geltender Rechtslage hat der Betreute keinerlei Datenschutz und keinerlei Intimsphäre. In Strafverfahren gegen den Betreuten muss der Betreuer als Zeuge aussagen.

Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess?

33

§ 383 ZPO

Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: (...)
6.

Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

- ▶ Das OLG Köln hat in einer Nachlassangelegenheit entschieden, dass grundsätzlich vorstehende Regelung für den Betreuer Anwendung findet.

Aus Sicht des
Gerichtes:

§ 311 FamFG

Mitteilungen zur Strafverfolgung

35

Außer in den sonst in diesem Gesetz, in § 16 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sowie in § 70 Satz 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Fällen, darf das Gericht Entscheidungen oder Erkenntnisse aus dem Verfahren, aus denen die Person des Betroffenen erkennbar ist, von Amts wegen nur zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anderen Gerichten oder Behörden mitteilen, soweit nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.

- ▶ Ermessensentscheidung des
Betreuungsgerichtes
- ▶ Im Rahmen einer Interessenabwägung ist zu prüfen, ob die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen (= Betreuten) überwiegen.
- ▶ Betreffen die Erkenntnisse strafbares oder ordnungswidriges Verhalten anderer Personen (*gegenüber dem Betroffenen*), ist danach die Mitteilung regelmäßig zulässig.

Beispiel: Betreuerwechsel oder Ende der Betreuung

- ▶ In welchem Umfang darf dem neuen Betreuer oder den Erben Einsicht in die gesamte Akte insb. in die Berichte gegeben werden?

Spannungsfeld Gericht ↔ Betreuer ↔ Betroffener

- ▶ Gibt es Absprachen zwischen Gericht und Betreuern zu Form und Inhalt der Berichte? Sind die vorhandenen Arbeitsmittel (Vordrucke, ggf. Hamburger Mustergliederung) ausreichend?
- ▶ Was muss das Gericht wissen?
Was möchte der Betreuer ergänzend berichten?
- ▶ Ist die Rechnungslegung der wichtigere Teil der Überprüfung?
Ist der Bericht für alle Beteiligten lästige Pflicht? Dient der Inhalt des Berichtes als Qualitätsnachweis?
- ▶ Dient der Bericht als Nachweis für die Einhaltung der Pflichten aus Artikel 12 Abs. 4 UN-BRK?
- ▶ Legen Sie Ihren Betreuten den Bericht vor und lassen Sie ihn gegenzeichnen? („**leichte Sprache**“?) Fällt der Bericht unter die Besprechungspflicht nach §1901 Abs. 3 BGB?
- ▶ **Sollen Betreute die Möglichkeit erhalten eigene Sichtweisen im Bericht bzw. ergänzend zum Bericht abzugeben? Wie? In welcher Form?**
- ▶ **Wertschätzung / wertende Aussagen?**

Gibt es den „perfekten“ Bericht?

- Anforderungen an einen Bericht?
- Empfehlenswerte Vordrucke?
- Vordruck oder „frei“?
- Mustergliederung